

Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54

38020 Braunschweig

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Lizenz/Berechtigung für Piloten (Flugzeug/Hubschrauber)

Ich beantrage die Anerkennung meiner nachstehend genannten Lizenz/Berechtigung:

_____ Nr.: _____

ausgestellt am _____ in _____
(ausstellender Staat, Ort)

Die Anerkennung soll als Lizenz für _____
erfolgen.

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

ständiger Wohnsitz: Inland *) Ausland *)

Anschrift: _____

Angabe, ob bereits früher in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung abgelegt wurde, die zu einer Lizenz/Berechtigung für Piloten (Flugzeug/Hubschrauber) geführt hat oder führen sollte: Ja *)
 Nein *)

1. Wenn ja, Datum der Prüfung: _____

Art der erteilten Lizenz/Berechtigung _____

2. Die Prüfung führte nicht zum Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung

_____ weil _____

(Prüfungsbehörde benennen und Datum der Prüfung angeben)

Angaben über Vorstrafen und schwebende Strafverfahren (In- und Ausland) sowie Flugunfälle, Einschränkungen der Lizenz, Ausnahmegenehmigung bei Nachweis der körperlichen Tauglichkeit:
(wenn nicht zutreffend, "keine" einsetzen) _____

Angabe von nichtdeutschen Antragstellern bei einer vorgesehenen Beschäftigung in Luftfahrtunternehmen, ob die deutsche Sprache ausreichend beherrscht wird: Ja *) Nein *)

Ort und Tag der Antragstellung

Unterschrift des Lizenzinhabers

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Dem Antrag sind folgende Originalunterlagen beizufügen: s. Rückseite

1. Ausländische Lizenz bzw. beglaubigte Ablichtung
 - a) Bei Lizenzen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, zusätzlich eine amtliche Übersetzung der Lizenz.
 - b) Gegebenenfalls Nachweis der Gültigkeit der Lizenz, wenn die Gültigkeit nicht in der Lizenz vermerkt ist (z. B. Medical Certificate).
 - c) Gegebenenfalls Nachweis der Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung, sofern die Gültigkeit nicht in der Lizenz vermerkt ist.
2. Nachweis der Flugerfahrung
durch Vorlage der Flugbücher ggf. in beglaubigter Kopie
3. Berechtigungsausweis zur Anerkennung eines Flugfunkzeugnisses, ausgestellt von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Mülheim, Aktienstraße 1 - 7, 45473 Mülheim/Ruhr.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
 - a) an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort von Inhabern einer Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug/Hubschrauber)
 - b) an einer Ausbildung in Erster Hilfe von Inhabern einer Lizenz für Verkehrspiloten, Berufspiloten, Flugingenieure.
5. Gegebenenfalls frühere Anerkennung einer ausländischen Lizenz zur Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland.
6. Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in 24910 Flensburg, Postfach 20 63. Die Unterschrift im Antragsschreiben an das Kraftfahrt-Bundesamt ist von einer siegelführenden Stelle beglaubigen zu lassen. Ohne die Beglaubigung wird der Antrag, in dem neben dem Familiennamen und ggf. Geburtsnamen alle Vornamen, Geburtstag und -ort angegeben sein müssen, vom Kraftfahrt-Bundesamt unbearbeitet zurückgeschickt. Die Auskunft wird dem Antragsteller zugesandt.
7. Behördenführungszeugnis O oder P zur unmittelbaren Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist unter Angabe des Aktenzeichens des Luftfahrt-Bundesamtes bei der Meldebehörde zu stellen. Sollte das Aktenzeichen nicht bekannt sein, als Antragszweck bitte eintragen "Anerkennung einer ausländischen Pilotenlizenz" und möglichst die Art der Lizenz nennen. Ausländische Antragsteller legen das in ihrem Land gebräuchliche Zeugnis vor, sofern ihnen nicht aufgrund eines längeren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland das genannte Behördenführungszeugnis erteilt werden kann.
8. Von Flugingenieuren der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung, der durch den Nachweis eines mindestens gleichhohen Wissensstandes (Überprüfung durch einen vom Luftfahrt-Bundesamt bestimmten Sachverständigen oder den erfolgreichen Abschluss der theoretischen Prüfung nach § 15 LuftPersV) ersetzt werden kann.
9. Nur für ausländische Antragsteller für eine berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit als Piloten in der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) Bestätigung eines deutschen Luftfahrtunternehmens über die vereinbarte Einstellung des Antragstellers sowie Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten fliegerischen Tätigkeit (z. B. als verantwortlicher oder zweiter Pilot etc.);
 - b) Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt, für Piloten und Flugingenieure solcher Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, für eine Tätigkeit bei deutschen Unternehmen.
10. Personalausweis oder Reisepass (begl. Kopie)
11. Verification of Authenticity of Foreign License and Rating (Bestätigung der ausländischen Luftfahrtbehörde) Vordruck L1 – 027.12/02

Weitere ggf. zu erbringende Nachweise fordert das Luftfahrt-Bundesamt beim Antragsteller nach.